



Kleine Anfrage von Pirmin Frei und Andreas Hausheer betreffend Steuervorlage 17 (SV17)

Antwort des Regierungsrats
vom 28. November 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Pirmin Frei und Andreas Hausheer haben am 16. November 2017 eine Kleine Anfrage betreffend die Steuervorlage 17 (SV17) eingereicht. Die Anfragenden sehen die Wichtigkeit der «SV17» für den Kanton Zug, weshalb ein engagiertes Wirken der Regierung erwartet werde. Zum Appell des Finanzdirektors an alle Kantone, die «SV17» zu unterstützen, sowie dessen Kritik an der ablehnenden Haltung eines nationalen Wirtschaftsverbands, unterbreiten sie diverse Fragen.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Hat sich der Gesamt-Regierungsrat mit der SV17 bereits befasst und eine Vernehmlassungsantwort zur SV17-Vorlage verabschiedet?

Die Vernehmlassungsantwort wurde am 28. November 2017 auf Antrag der Finanzdirektion verabschiedet. Der Regierungsrat hat die Weichen bereits in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 gestellt. Dabei sprach er sich im Grundsatz für eine Umsetzung entlang der durch das Steuerungsorgan Bund/Kantone erarbeiteten und von der Finanzdirektorenkonferenz unterstützten Eckwerte aus, wobei er sich eine abschliessende Stellungnahme vorbehielt. Der Finanzdirektor hat denn auch als Mitglied des Steuerungsorgans Bund/Kantone sowie als Mitglied der Finanzdirektorenkonferenz die Eckwerte sowie eine entsprechende Medienmitteilung präsentiert und zur Diskussion gestellt. Der Regierungsrat hat die Medienmitteilung nach eingehender Diskussion zur Kenntnis genommen und dem Finanzdirektor damit die Kommunikationshoheit übertragen. Der Finanzdirektor hat sich seither stets an die in der besagten Medienmitteilung festgeschriebenen Eckwerte gehalten.

2. Trifft es zu, dass der Kanton Zug die Vorlage unterstützt?

Für den Kanton Zug ist eine Umsetzung möglichst nahe an der Unternehmenssteuerreform III (USR III) ideal. Die «USR III» wurde vom Zuger Stimmvolk angenommen (im Gegensatz zum Bund). Die Umsetzung auf kantonaler Ebene ist entsprechend vorbereitet. Allerdings wird man den Abstimmungsgewinnern entgegenkommen müssen. Die diesbezüglichen Elemente in der «SV17» sind für Zug tragbar. Somit ist die «SV17» für die Schweiz und auch für den Kanton Zug wichtig. Essenziell ist vor allem auch die möglichst schnelle Schaffung von Rechtssicherheit für die Unternehmen.

3. War die Regierung über die Initiative des Finanzdirektors (Brief gemäss Artikel in der NZZ vom 11. November 2017) informiert?

Mit Beschluss vom 30. Mai 2017 beauftragte der Regierungsrat den Finanzdirektor mit der Kommunikationsarbeit zur Steuervorlage 17 im Rahmen der Medienmitteilung vom 1. Juni 2017. Der Finanzdirektor nahm in diesem Sinne die Interessen des Kantons Zug auch in der

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) wahr. Bei der Arbeit in interkantonalen Direktorenkonferenzen handeln die Regierungsratsmitglieder in der Regel ohne Instruktionen. Aus verwaltungsökonomisch naheliegenden Gründen segnet der Regierungsrat daher nicht jede einzelne schriftliche oder mündliche Verlautbarung des Finanzdirektors ab. Er unterscheidet zwischen strategischen und operativen Aufgaben und erledigt diese stufengerecht.

4. Deckt sich die Haltung des Regierungsrats mit der im erwähnten Schreiben enthaltenen Meinung des Finanzdirektors?

Ja, vollumfänglich. Gestützt auf die Erfahrungen mit der «USR III» ist der Regierungsrat überzeugt, dass Bund und Kantone mit der «SV17» nur gemeinsam erfolgreich sein können. Für diesen für Zug essenziellen Erfolg setzen sich die Regierung und insbesondere der Finanzdirektor ein.

5. Gibt es eine Praxis hinsichtlich des Zeitpunkts, wann und unter welchen Bedingungen sich ein Regierungsmitglied medial für oder gegen eine Vorlage engagieren darf?

Regierungsratsmitglieder sind gehalten, ein mediales Engagement im Rahmen von Abstimmungsvorlagen mit Bedacht und Augenmass einzugehen. Gerechtfertigt ist ein solches bei Bundesvorlagen mit substanziellen Auswirkungen auf den Kanton Zug (ausserordentliche Betroffenheit). Die «SV17» ist eine solche Vorlage. Da derzeit in den Kantonen verschiedene Ideen und Alternativvorschläge kursieren, welche die Kräfte verzetteln und eine schnelle, tragfähige Lösung gefährden können, ist eine sachdienliche Kommunikation im aktuellen Umfeld gerechtfertigt.

6. Inwieweit sähe sich der Regierungsrat in seiner Meinungsbildung eingeschränkt, wenn eines seiner Mitglieder, ohne eine Beschlussfassung des Gesamtrates zu einer eidg. Vorlage abzuwarten und ohne Hinweis darauf, dass es seine persönliche Meinung wiedergibt, medial Stellung zur Vorlage nimmt?

Grundsätzlich könnte diese hypothetische Konstellation heikel sein und müsste im Einzelfall geprüft werden. Da die Voraussetzungen im vorliegenden Fall anders liegen, ist die Fragestellung für ebendiesen Fall irrelevant.

Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2017